

Hinweis zur Tabelle 1 der Richtlinie 08-40 Anhang 02 Lagerung von Atemschutzgeräten (ASG)

Das Referat 8 der vfdb hat sich aufgrund diverser Anfragen aus dem Anwenderkreis mit dem Themenfeld mobile und stationäre Lagerung beschäftigt und die Definitionen präzisiert. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die DGUV Regel 112-190 nicht speziell für das Anwendungsfeld Feuerwehr verfasst wurde, sondern sich auf die allgemeine Nutzung von Atemschutzgeräten (ASG) bezieht.

Fazit:

Bei der Mitnahme von ASG auf Einsatzfahrzeugen können diese unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt werden. Diese sind u.a.

- Erschütterungen
- Abrieb
- Temperaturschwankungen
- UV-Strahlung
- erhöhte Luftfeuchtigkeit

Diese Einflüsse können zu Schädigungen führen, die die Sicherheit der ASG gefährden.

Folgende Definitionen wurden festgelegt:

Eine stationäre Lagerung liegt nur vor, wenn die Kriterien der ISO 2230 (Leitlinie für die Lagerung von

Produkten aus Gummi) erfüllt werden.

Die mobile Lagerung beschreibt die Verbringung bzw. Mitnahme von ASG zu einem Gebrauchsort durch Feuerwehrfahrzeuge, Transporthilfen wie z.B. Rollwagen/-container oder auch durch Feuerwehreinsatzkräfte.

Der einmalige Transport von ASG im Rahmen der Wartung/Instandhaltung wie die Belieferung von Feuerwachen von oder zu einer AS-Werkstatt gilt nicht als mobile Lagerung/Mitnahme.